

Hinweise:

Vorliegende Entscheidung wird dem angehörten Dritten ebenfalls in Form einer Mehrfertigung des vorliegenden Schriftstücks bekannt gegeben nach § 5 Abs. 2 VIG und als effektive Rechtsschutzmöglichkeit gemäß Art. 19 Abs. 4 GG.

Im Hinblick auf den Zeitpunkt der Informationserteilung weisen wir auf Folgendes hin: Gemäß § 5 Abs. 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Erteilung der Informationen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 VIG keine aufschiebende Wirkung. Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG ist aber zugunsten des Dritten zwischen der Entscheidung über den Antrag und der Informationserteilung ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen einzuräumen. Dieser soll 14 Tage nicht überschreiten (siehe Datum unter Ziffer 2).

Wird von Seiten eines Dritten in dieser Zeit vorläufiger Rechtsschutz vor dem zuständigen Verwaltungsgericht in Anspruch genommen, wird die begehrte Information abweichend von Ziffer 2 dieses Bescheides frühestens erst nach Abschluss des vorläufigen Rechtschutzverfahrens erteilt (VG Leipzig, LMRR 2014, S. 30).

Da im vorliegenden Fall der Verwaltungsaufwand für den Zugang zu den Informationen unter 1.000, -- Euro liegt, ergeht der Bescheid kostenfrei.

Wir weisen aber darauf hin, dass dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden kann, wenn der Rechtsweg beschritten wird.